

III. Sowohl der Großherzogl. Weimarischen als Jenaischen Kreis-Landschafts-Casse liegt ob, mit Ablauf jeden Monats eine Uebersicht über die zu bezahlten gewordenen und noch schuldigen Steuern zu fertigen und solche dem unterzeichneten Collegio vorzulegen. Um dieses ordnungsmäßig bewirken zu können, ist vor allen erforderlich, daß die Steuer-Register in Gemäßheit der schon früher hierzu erlassenen Vorschrift noch zeitig vor jedem künftigen Termin bei der Behörde eingereicht werden.

Nach einer von der Weimarischen Kreis-Landschafts-Casse jetzt gemachten Anzeige ist jedoch von den meisten Steuer-Einnehmern die pünktliche Einreichung der Steuer-Register unterlassen worden; weßhalb denn denen Amts-Stadt- und Dorf-Steuer-Einnehmern die frühere beschriebene Anordnung hierdurch in Erinnerung gebracht und zugleich bekannt gemacht wird, daß wenn nicht die Einlieferung der Steuer-Register von den Stadt- und Unter-Steuer-Einnahmen acht Tage, und von den Amtssteuer-Einnahmen die Haupt-Register spätestens drei Tage vor Eintritt des Termins an die resp. Amts-Steuer-Einnahme und Steuer-Revision alhier erfolgt, solche durch erpresste Potes gegen 8 Groschen Wegegeld abgeholt werden sollen. Zu solchem Ende ist nicht nur die Weimarische und Jenaische Kreis-Landschafts-Casse und dieselbe Steuer-Revision zu Abfertigung der Boten in solchen Fällen ausdrücklich angewiesen worden, sondern es wird auch den Amtssteuer-Einnahmen hierdurch die Anweisung ertheilt, auf gleiche Weise für die zeitige Beibringung der Steuer-Register zu jedem Termin von den sämmtlichen Unter-Einnehmern besorgt zu seyn.

Daum Weimar, den 13. October 1819.

Großherzogl. Sächs. Landschafts-Collegium hof.

Ch. Weyland.

IV. In der anher gelangten Uebersetzung der Königl. Neapolitanischen Verordnung, wegen wechselseitiger Abschaffung des Heimfallsrechts (jus Albinagii), auf deren Grund die Bekanntmachung vom 14. October 1818 in No. 16 des Regierungsblatts vom vorigen Jahre zum Abdruck gebracht worden, ist dieses Wort irriger Weise mit Abzugsrecht gegeben.

Da nun, wie neuerlich in Erfahrung gebracht worden, auch ein auf jene Königl. Neapolitanische Verordnung bezügliches Circular einer Kaiserl. Oesterreichischen Behörde besagt, nur vom Heimfallsrecht und keineswegs von dem im Königreich Sicilien fernerhin bestehenden Abzugsrechte die Rede ist, so wird solches auf günstigsten Beschl. Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs nachträglich und erläuternd zu bemeldeter beiseitigen Bekanntmachung vom 14. October 1818. hiermit zu Jedermanns Wissenshaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Weimar den 28. October 1819.

Großherzogl. Sächsische Landesregierung hof.

von Müller.

V. Daß bei der Großherzoglichen Regierung alhier, in allen bei selbiger in erster oder zweiter Instanz anhängigen Rechtsfachen, — die Parteyen mögen in den alten Großherzoglichen Landen, oder im Neussächsischen Kreise und den übrigen vormals Königlich Sächsischen, oder Königlich Preussischen Gebietstheilen woonhaft seyn, — der Gerichtsstag hier, wie bisher, also auch künftig, nur bis Vier Uhr Nachmittags dauert, wird, zur Entfernung darüber entstandener Zweifel, zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Weimar, den 28. October 1819.

Großherzogl. Sächsische Landesregierung.

von Müller.